

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

**Streik bei der städtischen Abfallwirtschaft
hier: Abfallgebühren**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	23.05.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Ersparnisse aufgrund des Streiks in die Gebührenkalkulation einzurechnen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Durch die Einkalkulation der streikbedingten Einsparungen in die Gebüh- renkalkulation werden Verwaltungskosten für die Rückerstattung einge- spart.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)

Begründung:

Während des Streiks im öffentlichen Dienst im Zeitraum von 9. Februar bis 22. März 2006 wurden die im Stadtgebiet anfallenden Abfälle nicht wie gewohnt entsorgt. Lediglich im Rahmen der mit der Gewerkschaft Ver.di abgeschlossenen Notdienstvereinbarung war eine Entsorgung von gefährlichem Müll möglich. Im Laufe des Streiks konnte diese Notdienstvereinbarung dahingehend ausgeweitet werden, dass die Abgabe von Abfällen an insgesamt 5 Standorten im Stadtgebiet möglich war.

Bereits während des Streiks und auch danach häuften sich die Widersprüche und Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, die eine Gebührenreduzierung aufgrund des Streiks fordern.

Nach einschlägigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte rechtfertigt die zunächst nicht stattfindende Müllabfuhr aufgrund eines Streiks keine Gebührenminderung, wenn der Müll später abgeholt wird. Entsprechendes ist auch in § 22 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung aufgeführt.

Die Leistungen wurden zwar von der Müllabfuhr nachgeholt, aber es sollte unabhängig davon, schon aus Billigkeitsgründen, überlegt werden, den Bürgerinnen und Bürgern die Gebühren rückzuerstatten.

Nach den Berechnungen der Verwaltung betragen die Einsparungen durch den Streik etwas mehr als 190.000 Euro. Beim Personal werden ca. 212.000 Euro durch den Streik eingespart, jedoch wieder voraussichtlich 20.000 Euro für die Auszahlung geleisteter Überstunden und Urlaubsgewährung anfallen. Darüber hinaus fallen Kosten der Heidelberger Dienste gGmbH (HDD) und der Fa. Orth in geringem Umfang an. Einsparungen bei Fahrzeugkosten sowie Entsorgungskosten sind nicht vorhanden, da der Müll nach dem Streik abgeholt wurde und entsorgt werden musste.

Grund für die relativ niedrigen Einsparungen beim Personal ist insbesondere die Tatsache, dass ein erheblicher Teil der Mitarbeiter bei der Müllabfuhr nicht in der Gewerkschaft Ver.di organisiert ist. Diese haben die Streikzeit mit Abfeiern von Überstunden und Urlaub überbrückt.

Auf die Streikzeit entfallen ca. 1.938.000 Euro Gebühreneinnahmen. Die Einsparungen betragen demnach rund 10 % der Gebühreneinnahmen.

Eine 4-köpfige Familie bezahlt in Heidelberg für Rest- und Biomüll 173 € im Jahr. Auf die Streikzeit entfällt danach ein Betrag von 20 €. Der Einsparbetrag von 10 % für diese Familie durch die Streikzeit würde demnach 2 Euro (0,50 Euro pro Person) betragen.

Die Rückerstattung gestaltet sich verwaltungsmäßig sehr zeit- und kostenaufwändig. Aufgrund des individuellen Gebührensystems in Heidelberg stellt sich zudem die Frage, wer welchen Betrag erhalten sollte. So hätten beispielsweise Nutzerinnen und Nutzer der Bedarfstonne wohl einen geringeren Anspruch auf Rückerstattung als Nutzerinnen und Nutzer mit wöchentlicher bzw. vierzehntäglicher Abfuhr oder solche, die ihren Abfall während des Streiks wegbrachten. Es besteht die Gefahr, dass im Falle einer Rückerstattung die Ersparnisse wieder vom Verwaltungsaufwand (z. B. Ermittlung des jeweiligen Rückzahlungsbetrages, Eingabe ins System, Umprogrammierung des Gebührenprogramms etc...) aufgezehrt werden. Diese Kosten müssten dann wieder in die nächste Gebührekalkulation eingehen.

Dem berechtigten Interesse der Bürgerinnen und Bürger wird in der Rechtssystematik des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dadurch Rechnung getragen, dass Kostenüber- bzw. -unterdeckungen innerhalb von 5 Jahren auszugleichen sind. In diesem Zeitraum werden alle gebührenrelevanten Erlöse und Kosten berücksichtigt, so dass im Durchschnitt höchstens eine 100%ige Kostendeckung in der Abfallwirtschaft erreicht wird.

Da die Einrechnung der Ersparnisse der Gesetzeslage entspricht und eine Rückerstattung von 1 bis 2 Euro eher „Kopfschütteln“ und erneute Widersprüche nach sich ziehen würde, schlägt die Verwaltung vor, alle Überschüsse in die Kalkulation einzurechnen. Nur so ist gewährleistet, dass diese Ersparnisse auch tatsächlich den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen.

gez.

Dr. Würzner